Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Fragen zum „Einheitlichen Ansprechpartner"

Auf den folgenden Seiten finden Sie Antworten zu diesen Fragen:

Welche Ziele verfolgt die Dienstleistungsrichtlinie?
Was ist ein „Dienstleister“?
Welche Wirtschaftszweige und Berufe deckt die Dienstleistungsrichtlinie ab?
Welchen Service bieten mir die Einheitlichen Ansprechpartner?
Nimmt mein Einheitlicher Ansprechpartner Gebühren?
Wie finde ich meinen richtigen Einheitlichen Ansprechpartner?
Was mache ich, wenn mein Einheitlicher Ansprechpartner nicht zuständig ist?
Wer darf einen Antrag über den Einheitlichen Ansprechpartner stellen?
Was passiert mit meinem Antrag, wenn ich ihn an einen Einheitlichen Ansprechpartner schicke?
Wen spreche ich an, wenn ich von den zuständigen Behörden keine Antwort bekomme?
Gibt es das Portal der Einheitlichen Ansprechpartner in Englisch?
Wo bekomme ich Informationen über andere Bundesländer?
Wo bekomme ich Informationen über andere EU-Staaten?

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Fragen und Antworten zum „Einheitlichen Ansprechpartner"

Welche Ziele verfolgt die Dienstleistungsrichtlinie?

Das Ziel der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DLR) ist, Dienstleistungen und die Gründung betrieblicher Niederlassungen über Landesgrenzen hinweg zu vereinfachen.

Durch die Einführung gestraffter Genehmigungsverfahren und Verwaltungsvereinfachung mittels elektronischer Verfahren sollen die Ziele der Richtlinie umgesetzt werden. Mit Hilfe der Einheitlichen Ansprechpartner finden Sie den Weg durch die Behörden.

Die Richtlinie sieht vor, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch abgewickelt werden können.

Was ist ein „Dienstleister"?

Ein Dienstleister ist jeder, der oder die eine selbständige Tätigkeit ausübt. Die Tätigkeit muss gegen Entgelt erbracht werden, d.h. sie muss wirtschaftlicher Natur sein.

Dienstleister können Freiberufler sein, Einzelunternehmer oder Unternehmen, die als GmbH, AG oder als eine andere Kapitalgesellschaft firmieren.

Welche Wirtschaftszweige und Berufe deckt die Dienstleistungsrichtlinie ab?

Die Dienstleistungsrichtlinie findet auf eine große Bandbreite von Tätigkeiten Anwendung, unabhängig davon, ob diese für Unternehmen oder für Verbraucher erbracht werden.

Beispiele:

– Rechts- und Steuerberater, Architekten, Ingenieure, Buchhalter, Vermessungsingenieure
– unternehmensbezogene Dienstleistungen (wie z. B. Unterhaltung von Büroräumen, Managementberatung, Organisation von Veranstaltungen, Beitreibung von Forderungen, Werbung und Personalagenturen)
– Handel (einschließlich des Einzel- und Großhandels von Gütern und Dienstleistungen)
– Dienstleistungen im Bereich des Fremdenverkehrs und der Freizeit (z. B. Reisebüros, Hotels, Restaurants, Catering-Services, Sportzentren und Freizeitparks)
– Dienstleistungen im Baugewerbe, Handwerker, Installation und Wartung von Ausrüstungen
– Informationsdienstleistungen (wie z. B. Webdesign und -programmierung, Nachrichtenagenturen, Verlagswesen und Computerprogrammierung)
– Dienstleistungen auf dem Gebiet der Ausbildung und Bildung
– Miet- (einschließlich der Vermietung von Fahrzeugen) und Leasingdienstleistungen, Immobiliendienstleistungen
– Zertifizierungs- und Prüfungstätigkeiten
– Unterstützungsdienste im Haushalt (wie z. B. Reinigungsdienste, private Kinderbetreuung oder Gärtnerdienstleistungen)

Welchen Service bieten mir die Einheitlichen Ansprechpartner?

Einheitliche Ansprechpartner geben Ihnen Auskunft über die jeweiligen Verwaltungsgänge, begleiten Ihr Vorhaben, indem sie dafür sorgen, dass Sie alle erforderlichen Unterlagen zusammenstellen können und leiten alle Unterlagen an die zuständigen Stellen weiter.

Sie selbst müssen sich nicht um die Zuständigkeiten kümmern.

Der Einheitliche Ansprechpartner wird Sie zum Beispiel in die elektronische Online-Antragsverwaltung einladen und Ihnen dort alle erforderlichen Formulare zusammenstellen, wenn Sie Probleme mit der Antragsstellung haben oder Sie von vorneherein die elektronische Vorhabensklärung inklusive Antragsstellung mit den Einheitlichen Ansprechpartner zusammen abwickeln möchten.

Falls eine zuständige Behörde der Auffassung ist, dass noch Änderungen im Verfahren erforderlich sind, wird Sie der Einheitliche Ansprechpartner auch hierbei beratend unterstützen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und Sie über die Formalitäten aufklären.

Nimmt mein Einheitlicher Ansprechpartner Gebühren?

Der Service der Einheitlichen Ansprechpartner wird Gebühren kosten, die allerdings nur einen geringen Teil der Gebühren ausmachen werden, die die Anträge bei den zuständigen Behörden kosten. Einfache Auskünfte erteilen die Einheitlichen Ansprechpartner gebührenfrei.

Wie finde ich meinen richtigen Einheitlichen Ansprechpartner?

Geben Sie einfach nur den Ort Ihres Vorhabens ein, den Ort in dem Sie z.B. ein Geschäft eröffnen wollen. Das Portal weist Ihnen den richtigen Ansprechpartner zu (dieser Service steht Ihnen ab Februar 2010 zur Verfügung).

Falls Sie sich noch unsicher sind, an welche Kommune Sie sich wenden sollten, da Sie sich vielleicht noch nicht für einen bestimmten Ort zur Niederlassung entschieden haben, steht Ihnen der Einheitliche Ansprechpartner des Landes zur Verfügung.

Was mache ich, wenn mein Einheitlicher Ansprechpartner nicht zuständig ist?

Als Einheitlicher Ansprechpartner ist in der Regel der örtlich zuständige Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher Einheitliche Ansprechpartner der zuständige ist, so können Sie sich an den Einheitlichen Ansprechpartner des Landes Niedersachsen (den „Landes-EA“) wenden. Der Landes-EA übernimmt Ihre Anfrage oder Ihre Anträge auch dann, wenn sich keiner der kommunalen Einheitlichen Ansprechpartner für zuständig erklärt.

Wer darf einen Antrag über den Einheitlichen Ansprechpartner stellen?

Jede Person, die als „Dienstleister im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie“ (EU-DLR) gilt, also Personen oder Unternehmen, die Niederlassungen gründen oder Dienstleistungen anbieten möchte.

Dies können Freiberufler sein, Einzelunternehmer und –unternehmerinnen oder Unternehmen, die als GmbH, AG oder als eine andere Kapitalgesellschaft firmieren.

Keine „Dienstleister im Sinne der EU-DLR" sind:

Angehörige sozialer Berufe, Finanzberater, Banken, Versicherungen und Versicherungsvermittler, Spediteure, Taxis und andere Verkehrsdienstleister, Dienstleister der elektronischen Kommunikation (Mobilfunk, Internet, Telefon usw.), Leiharbeitsagenturen, Gesundheitsberufe und damit zusammenhängende Dienstleistungen (z.B. Apotheken), Kinos, Filmherstellung, Rundfunk und Fernsehen, Wettbüros, Lotterien, Glücksspiel und Kasinos, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kinderbetreuung, Sozialwohnungen, Familienhilfe oder anderer hilfsbedürftiger Personen, Sicherheitsdienste, Notare und Gerichtsvollzieher.

Was passiert mit meinem Antrag, wenn ich ihn an einen Einheitlichen Ansprechpartner schicke?

Der Antrag wird auf Vollständigkeit geprüft (z.B.: sind alle erforderlichen Angaben gemacht, alle Anlagen beigefügt?) und an die zuständigen Behörden/Ämter rechtssicher und geschützt übermittelt. Die jeweiligen Bescheide erhalten Sie ebenfalls über den Einheitlichen Ansprechpartner.

Wen spreche ich an, wenn ich von den zuständigen Behörden keine Antwort bekomme?

Wenn Sie von den zuständigen Behörden keine Antwort bekommen, wenden Sie sich an Ihren Einheitlichen Ansprechpartner.

Gibt es das Portal der Einheitlichen Ansprechpartner in Englisch?

Mittelfristig ist geplant, bei einem Update auch eine englische Informationsseite anzubieten. Da zuständige Behörden in der Behördensprache (Deutsch) kommunizieren, wird es auch im Internet nur Formulare mit deutschen Texten geben.

Wo bekomme ich Informationen über andere Bundesländer?

Unter www.dienstleistungsrichtlinie.de und dort unter der Rubrik „Länderinformation“ finden Sie alle Einheitlichen Ansprechpartner der anderen Bundesländer sowie weiter führende Informationen zu den Ländern.

Wo bekomme ich Informationen über andere EU-Staaten?

Im Portal der Europäischen Union (*http://europa.eu/quick-links/businesses/index_de.htm*) bietet die EU-Kommission unter dem Link Europa für Sie – die Chance für Ihr Unternehmen (*http://ec.europa.eu/youreurope/business/index_de.htm*) Informationen für Unternehmen, die nach Geschäftsmöglichkeiten in einem anderen EU-Land suchen.